

Wieviel an Beihilfen können erwartet werden?

- In der Regel zwischen **20 % und 50 % des anerkannten Schadens** in Form einer nicht rückzahlbaren Beihilfe. In besonders schwierigen Situationen kann auch eine höhere Beihilfe festgelegt bzw. mit Akontozahlungen die Schadensbehebung schrittweise finanziell unterstützt werden.
- Bei **Schäden an landwirtschaftlichen Kulturen** werden **40 %** des von der österreichischen Hagelversicherung VVaG festgestellten und von der Abteilung LFW anerkannten Schadens als Beihilfe ausbezahlt.
- Bei **Schäden an Waldbeständen** gibt es Beihilfen zu den erhöhten Aufarbeitungskosten. Diese werden auf Basis der von der Bezirksforstinspektion bestätigten Schadensfläche ermittelt. Bei erschweren Bringungsverhältnissen sind das **1.500,- Euro** und bei besonders erschweren Bringungsverhältnissen **2.000,- Euro pro Hektar Schadfläche** (Mindestschadfläche 0,5 ha).

Feststellung des Schadens kann erfolgen durch:

- Eigenschätzung
- Gutachten
- Versicherungen
- Kostenvoranschläge

Eine Fotodokumentation ist zur Erleichterung der Bearbeitung dem Antrag (56a) beizulegen!
(Antrag LWLD-LFW/E-39)

Wofür kann KEIN ANTRAG gestellt werden?

- Schäden unter 1000 Euro (Bagatellgrenze).
- Schäden an Neben- bzw. Zweitwohnsitzen sowie Sachwerten des gehobenen Standards (wie z.B. Pools, aufwändige Gartengestaltung, Wohnmobile, ...).
- Versicherbare Schäden an landwirtschaftlichen Kulturen.
- Abschwemmschäden (Erosionsschäden) an landwirtschaftlichen Kulturen und Kulturflächen.
- Elementarereignisse, die dem Unternehmerrisiko zuzuordnen sind, z.B. Ernteausfälle in Folge ungünstiger Witterung, Schäden am Waldbestand bei einer Gesamtschadfläche von unter 0,5 ha.
- Umsatzverluste die durch Elementarereignisse oder auch durch ungünstige Witterung (z.B. verregnete Sommer bzw. schneearme Winter usw.) verursacht wurden.
- Brandschäden, Viehungerlücke oder durch Baumängel bzw. Baualter bedingte Gebäudeeinstürze.
- Mehrkosten, die während der Bauzeit infolge Elementarereignissen wie Rutschungen usw. anfallen.
- Vermögensverluste, die in Folge von Elementarereignissen wie z.B. durch Rückwidmung von Bauland in Grünland oder durch den Verzicht auf Schadensbehebung entstehen.
- Vorbeugende Maßnahmen, die vor dem Schadensereignis noch nicht vorhanden waren (z.B. Hochwasserschutzvorrichtungen, Rückstauklappen).
- Die Behebung von Elementarschäden an Fahrzeugen.
- Sturm-, Schneedruck- und Hagelschäden an Gebäuden oder Gebäudeteilen.



IMPRESSUM

Medieninhaber: Land Oberösterreich
Herausgeber: Abteilung Land- und Forstwirtschaft • Bahnhofplatz 1 • 4021 Linz
E-Mail: lfw.post@ooe.gv.at • www.land-oberoesterreich.gv.at
Inhalt: Dipl.-Ing. Michael Haderer • Fotos: Landespressediens, Landesforstdirektion, Abteilung Land- und Forstwirtschaft
Druck: typeshop • Layout: Abteilung Presse / DTP-Center 2019204 • Mai 2019

Bar freigemacht

Katastrophenfonds Info über Beihilfen



zur Behebung von Elementarschäden

Wer rasch hilft, der hilft doppelt!



Menschliches Leid und die damit verbundenen Sorgen können wir nicht vergessen machen. Das Land OÖ will aber mit Mitteln aus dem Katastrophenfonds rasch und unbürokratisch helfen und damit den Geschädigten finanziell so weit unter die Arme greifen, dass niemand in Oberösterreich fürchten muss, durch eine Naturkatastrophe in seiner Existenz bedroht zu werden.

Aus langjähriger Erfahrung bei der finanziellen Bewältigung von Schäden nach Naturkatastrophen ist dieser Leitfaden für alle erstellt worden, die von einem Schadensereignis betroffen sind. Wir wollen Ihnen damit eine erste Information über die Möglichkeiten der Unterstützung und die Abwicklung der Hilfsmaßnahmen von der Antragstellung bis zur Auszahlung geben.

Nehmen Sie schon jetzt die Gewissheit mit, dass wir Ihnen gemeinsam mit den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Katastrophenfonds bei der Bewältigung des Schadens bestmöglich beistehen werden.

Mag. Thomas Stelzer
Landeshauptmann

Max Hiegelsberger
Landesat

Die **Abteilung Land- und Forstwirtschaft**

ist mit der Förderung der Behebung von Katastrophenschäden im **Vermögen physischer und juristischer Personen** mit Ausnahme der Gebietskörperschaften betraut.

Beratung und Information erhalten Sie beim Leiter und den Mitarbeitern des Katastrophenfonds:

Bahnhofplatz 1 • 4021 Linz

Tel.: 0732 / 7720 - 11807, 11808, 11809, 11810

Fax: 0732 / 7720 - 211798

E-Mail: lfw.post@ooe.gv.at

www.land-oberoesterreich.gv.at

Gesetzliche Unterlagen:

- Katastrophenfondsgesetz 1996 - KatFG 1996 i.d.g.F.
- Allgemeine Richtlinie für Förderungen aus Landesmitteln
- Richtlinien für die Vergabe von Elementarschadensbeihilfen vom 1. Jänner 2017
 - physische u. juristische Personen LFW-2016-288692/6
 - Unternehmen LFW-2016-288692/7
 - Landwirtschaftliche Kulturen LFW-2016-288692/8
 - Waldbestand LFW-2016-288692/16

Wer kann einen Antrag stellen?

Alle Berufsgruppen und Bevölkerungsschichten wie z.B. Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, Pensionistinnen und Pensionisten, Gewerbe, Landwirtschaft, Industrie, Vereine, Religionsgemeinschaften, Erhaltungsgenossenschaften ...

Welche Katastrophenereignisse gibt es?

Katastrophen im Sinne des Gesetzes (KatFG 1996) sind:

- Hochwasser
- Orkan
- Schneedruck
- Erdbeben
- Vermurung
- Bergstürze
- Lawinen
- Erdbeben
- Hagel

(Details siehe Richtlinien)



Antragstellung:

Im Wege der zuständigen Gemeinde, in der der Schaden entstanden ist, mittels den dort aufliegenden bzw. im Internet / www.land-oberoesterreich.gv.at (Themen > Land- und Forstwirtschaft > Formulare > Katastrophenfonds) abrufbaren Anträgen.

Es gibt **drei unterschiedliche** Anträge, die je nach Schaden zu verwenden sind:

- **LWLD-LFW/E-39**
Antrag auf **Katastrophenhilfe (56a)**:
Dieser gilt für alle Elementarschäden mit Ausnahme für Schäden am Waldbestand und landwirtschaftlichen Kulturen.
- **LWLD-LFW/E-40**
Antrag auf eine Beihilfe für die Behebung von Katastrophenschäden am **Waldbestand (56/Fo)**
- **LWLD-LFW/E-41**
Antrag auf eine Beihilfe für Katastrophenschäden an **landwirtschaftlichen Kulturen (56e)**
Dieser Antrag gilt für Ernteverluste.

Wann können Beihilfen erwartet werden?

- Wenn ein Antrag gestellt wird.
- Wenn bei den Betroffenen durch die Behebung des Katastrophenschadens eine besondere Notlage zu erwarten ist.
- Wenn die Behebung des Schadens innerhalb einer festzulegenden Frist mittels Rechnungen und/oder Eigenleistungen nachgewiesen und die für die Beurteilung notwendigen Unterlagen vorgelegt werden.